

vier Wochen, nachdem die Stiftungsbehörde das allein noch im Amt befindliche oder die beiden noch im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder dazu aufgefordert hat, so ernennt die Stiftungsbehörde das oder die fehlenden Vorstandsmitglieder.

Vorstandsmitglieder scheiden aus durch Amtsniederlegung oder Tod oder durch Abberufung, wenn körperliche oder geistige Gebrechen oder eine grobe Pflichtverletzung sie zur Fortführung des Amtes untauglich machen.

Über eine Abberufung entscheiden die beiden übrigen Vorstandsmitglieder.

Weibliche Mitglieder scheiden außerdem aus durch Ausheirat aus der Familie von Kessel. Das Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Stiftungsbehörde anzuzeigen.

§ 7

Besondere Verpflichtungen des Vorstandes

Der Vorstand hat das Vermögen der Stiftung nach bestem Ermessen zu verwalten und anzulegen, insbesondere kann er es in Grundstücken anlegen.

Der Vorstand hat über die Gewährung von Unterstützungen nach bestem Ermessen unter Berücksichtigung der Würdigkeit und Bedürftigkeit Bestimmungen zu treffen.

Der Vorstand kann nach Abschluß eines Geschäftsjahres in pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob die Stiftung Stiftungsmittel nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 verwenden will, wenn Mittel für die Verwirklichung des Stiftungszweckes des § 2 Abs. 2—5 nicht einzusetzen waren, und die Einstellung in eine Rücklage für die Erfüllung der Zwecke des § 2 Abs. 2—5 nicht erforderlich ist.

Zuwendungen in Erfüllung des Zwecks des § 2 Abs. 6 erfolgen tunlichst an die Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Bonn, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter der Nr. VR 2800, deren Satzung vom 18. 01. 1974 die in § 2 Abs. 6 enthaltenen Zwecke ebenfalls aufgenommen hat oder deren lokale Untergliederungen.

Der Vorstand ist gegenüber allen Behörden nur zu Auskünften oder Rechenschaftslegung verpflichtet, soweit dies in gesetzlichen Bestimmungen oder in dieser Satzung vorgesehen ist. Gegenüber den von der Stiftung bedachten Personen hat der Vorstand keine Auskunfts- oder Rechenschaftspflicht.

§ 8

Beschlußfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zugestimmt haben. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefaßt.

Über Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von den beteiligten Mitgliedern zu unterschreiben sind und zu den Akten genommen werden.

Zur Beschlußfassung ist notfalls auch das schriftliche Verfahren zulässig. In diesem Falle hat jedes Vorstandsmitglied eine Frist zur schriftlichen Äußerung von (4) Wochen, nachdem ihm die Angelegenheit bekannt geworden ist. Bei Zustellung durch die Post gilt als Fristbeginn der dritte Tag nach Absendung (Poststempel). Äußert sich ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist nicht schriftlich, so gilt sein Schweigen als Nein-Stimme. Die schriftlichen Äußerungen sind als Ersatz für die Niederschrift zu den Akten zu nehmen.

§ 9

Vorstandssitzungen

Der Stiftungsvorstand hat einmal im Jahr zusammenzutreten, um über die Verwendung der Erträge und über die Rechnungslegung zu entscheiden.

In Notfällen kann nach § 8 Abs. 3 verfahren werden.

Der Vorsitzende beruft den Stiftungsvorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Ladung soll möglichst eine Woche vor der Sitzung und im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern erfolgen.

§ 10

Rechnungswesen

Durch Beschluß des Vorstandes können die laufenden Geschäfte, die zur Verwaltung des Stiftungsvermögens erforderlich sind, einem Vorstandsmitglied auf unbestimmte Zeit übertragen werden. Das Vorstandsmitglied hat dem Gesamtvorstand Rechnung zu legen. Die übrigen Vorstandsmitglieder erteilen Entlastung.

Der Vorstand hat der Stiftungsbehörde jährlich spätestens bis Ende Mai für das Vorjahr eine Jahresabrechnung und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vorzulegen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 11

Vermögensanfall

Erlischt die Stiftung, so beschließt der Vorstand über die Verteilung des Vermögens an unterstützungsbedürftige, stiftungsberechtigte Personen. Gibt es keine unterstützungsbedürftigen stiftungsberechtigten Personen, soll das Vermögen dem „Deutschen Adelsarchiv“ Marburg übertragen werden. Sollte diese Institution nicht mehr existieren oder nicht gemeinnützig sein, so ist das Vermögen dem „Johanniterorden“ Bonn zum Zwecke der Krankenpflege und Unfallhilfe zu übertragen.

Die Ausführung eines derartigen Beschlusses durch die Liquidatoren bedarf der vorherigen Genehmigung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft. Alle bisherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Börßum, den

Wolf Christoph von Kessel

Neuchatel, den 17. Februar 1977

Silvius von Kessel

Kartzfehn, den 15. Februar 1977

Mortimer von Kessel

Als die nach § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes — NStiftG — vom 24. 07. 1968 (Nds. GVBl. S. 119) zuständige Stiftungsbehörde genehmige ich die vorstehende Satzung der von Kessel'schen Familienstiftung gem. § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG.

207.11741/40-27

Braunschweig, den 08. Juni 1977

Der Präsident

des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig

Im Auftrage

Becker

(LS)

123.

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Klotzberg“ in der Gemarkung Hedeper, Landkreis Wolfenbüttel

vom 02. Juni 1977

Naturschutzgebiet Br 12

Aufgrund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 06. 1935 i. d. F. vom 20. 01. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), geändert und ergänzt durch das 1. Anpassungsgesetz vom 24. 06. 1970 (Nds. GVBl. S. 237) und das 5. Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. 06. 1972 (Nds. GVBl. S. 309), sowie des § 7 Abs. 1, 5 und des § 17 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 i. d. F. vom 16. 09. 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird verordnet:

§ 1

Der Klotzberg in der Gemarkung Hedeper, Landkreis Wolfenbüttel, ist von mir in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang als Naturschutzgebiet am 02. 06. 1977 unter der Nr. Br 12 in das Naturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt worden.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 4,9 ha und umfaßt nach dem Stande des Katasters vom 25. 10. 1976 folgende Grundstücke:

Gemarkung Hedeper

- Flur 15 Flurstücke 36, 37, 39/1 teilweise
- Flur 14 Flurstück 13 nördlicher Teil.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in dem mitveröffentlichten Ausschnitt der Flurkarte 1:3000 eingetragen.

Die Grenze verläuft an der dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seite der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (Straßen, Wege usw.).

Das Original der Karte befindet sich beim Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig. Mehrfertigungen davon befinden sich beim Nds. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Nds. Landesverwaltungsamt — Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz —, dem Verband Großraum Braunschweig, dem Landkreis Wolfenbüttel und der Samtgemeinde Asse.

§ 3

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die geeignet sind, eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur, insbesondere der Pflanzen- und Tierwelt, der Nährstoffverhältnisse und der Oberflächengestalt des Bodens herbeizuführen.

(2) Vorbehaltlich der in § 5 getroffenen Regelung ist deshalb insbesondere verboten:

- a) die gegenwärtige Art der Bodennutzung zu ändern,
- b) Maßnahmen zur Kultivierung bisher nicht genutzter Flächen einschließlich genereller Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,
- c) Bodenbestandteile zu entnehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- d) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) die Pflanzendecke abzubrennen und auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen Biozide aller Art auszubringen,
- f) Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
- g) Tiere einzubringen oder in das Gebiet hineinzulassen,
- h) bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsanlagen und militärische Anlagen) sowie Einfriedigungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern,
- i) Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze oder sonstige Erholungs- oder Erschließungsanlagen zu schaffen,
- k) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - l) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen,
- m) Müll- oder Schuttabladeplätze sowie Abraumbalden anzulegen,
- n) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

- o) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, Modellflugzeuge u. ä.),
- p) das Gebiet außer auf den dafür zugelassenen Wegen zu betreten, im Gebiet zu reiten und Hunde frei laufen zu lassen,
- q) zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- r) Feuer anzumachen,
- s) Kraftfahrzeuge zu fahren, abzustellen oder zu waschen.

(3) Die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten haben ihnen bekanntwerdende Schäden und Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes unverzüglich dem Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig oder dem Landkreis Wolfenbüttel zu melden. Sie haben die vom Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig angeordneten Schutz-, Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden oder Verunstaltungen zu dulden.

§ 4

Unberührt bleibt die bisherige Nutzung in der bisher üblichen Weise vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung an, insbesondere

- a) die extensive Beweidung der Trockenrasen,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, soweit sie nach dem Jagdrecht nicht eingeschränkt ist,
- c) das Betreten und Befahren der Wege und Nutzflächen des Gebietes durch die Besitzer und Nutzungsberechtigten.

§ 5

(1) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung durch den Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig als höhere Naturschutzbehörde genehmigt werden.

(2) Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in § 3 genannten Veränderungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 6

Wer entgegen den Verboten nach § 3 Handlungen vornimmt, hat die hierdurch eingetretenen Veränderungen oder Beeinträchtigungen i. S. des § 3 Abs. 1 nach Anordnung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig durch Wiederherstellen des alten Zustandes oder auf andere Weise auf seine Kosten zu beseitigen oder auszugleichen.

§ 7

(1) Wer vorsätzlich entgegen dem Verbot des § 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz ohne die erforderliche Genehmigung Veränderungen im Naturschutzgebiet vornimmt, wird gemäß § 21 Nr. 1 Reichsnaturschutzgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder einer Geldstrafe bestraft, soweit nicht eine schärfere Strafbestimmung anzuwenden ist. Die fahrlässige Zuwiderhandlung wird gemäß § 21 a Abs. 1 Nr. 1 Reichsnaturschutzgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet. Gem. § 21 a Abs. 1 Reichsnaturschutzgesetz handelt ferner ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 Abs. 2 Buchst. a) bis s) dieser Verordnung genannten Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

(2) Sachen, die durch eine Straftat nach § 21 oder durch eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 a Reichsnaturschutzgesetz erlangt sind, können eingezogen werden.

(3) Zwangsmaßnahmen auf Grund sonstiger Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8

(⁴) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblatts für den Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Braunschweig, den 02. Juni 1977

Der Präsident
des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig

Prof. Dr. Thiele

(LS)

109.22 221-36/Br 12

124.

Stellenausschreibung

Beim Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig ist zum 1. Januar 1978 ein

Dienstposten der BesGr. A 13 BBO

— Landwirtschaftsrat —

als Dezernent für Landwirtschaftssachen (Verwaltung von Domänen und Stiftungsgütern) neu zu besetzen.

Gesucht wird ein qualifizierter Dipl.-Landwirt mit fundierten betriebswirtschaftlichen Kenntnissen. Verwaltungserfahrung ist erwünscht, aber nicht Bedingung.

Der Dienstposten kann auch mit einem Angestellten (Verg. Gr. II a BAT) besetzt werden. Bei der Wohnraumbeschaffung bin ich behilflich.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis 01.08.77 an:

Präsident des Niedersächsischen
Verwaltungsbezirks Braunschweig
Bohlweg 38, Postfach 3247
3300 Braunschweig
Tel.: 05 31 / 48 42 42

D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

125.

Vierte Verordnung

zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Krankentransport im Landkreis Gandersheim vom 24. 01. 1968

Aufgrund des § 51 Abs. 2 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 2441) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juni 1970 (BGBl. I S. 911) in Verbindung mit der Verordnung des Niedersächsischen Landesministeriums zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiet der Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr zum Zwecke des Krankentransports vom 13. Dez. 1965 (Nds. GVBl. S. 250) hat der Kreisausschuß des Landkreises Gandersheim in seiner Sitzung vom 17. Mai 1977 folgende 4. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Krankentransport im Landkreis Gandersheim beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Krankentransport im Landkreis Gandersheim vom 24. 01. 1968 in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 22. 05. 1974 wird wie folgt geändert:

a) § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Krankentransport gilt für alle im Landkreis Gandersheim durchgeführten Krankentransporte.

b) § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Beförderungsentgelte

Für die Beförderung von Kranken und Verletzten sind folgende Entgelte zu berechnen:

I. Kilometersätze

für die Beförderung jeweils eines Kranken

- | | |
|--|---------|
| 1. Im Spezialkrankswagen (liegender Transport) | |
| bis 250 km | 3,50 DM |
| über 250 km | 2,50 DM |
| mindestens | 35,— DM |
| 2. Im Behelfskrankswagen (sitzender Transport) | |
| bis 250 km | 1,— DM |
| über 250 km | 0,90 DM |
| mindestens | 10,— DM |

Bei Berechnung des Entgeltes sind die tatsächlich gefahrenen Kilometer in Rechnung zu stellen; dabei werden grundsätzlich Leer- bzw. An- und Abfahrten, d. h. die gesamten Fahrkilometer — nicht die Nutzkilometer — berechnet.

II. Zuschläge

1. Für Einsätze in der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen:
10 v.H. auf die Gebühren nach I. Der Zuschlag wird auch bei nächtlichem Einsatz an Sonn- und Feiertagen nur einmal erhoben und ist fällig, wenn Beginn oder Ende des Einsatzes in die Nachtzeit fällt.
2. Für Wartezeiten von mehr als 30 Minuten:
für jede weitere angefangene ½ Stunde je eingesetzten Krankentransportsanitäter 7,50 DM.
3. Für die gleichzeitige Beförderung mehrerer Patienten in demselben Fahrzeug (Sammeltransport) wird für jeden Patienten die Gebühr nach den Sätzen I und II berechnet. Die so errechneten Rechnungsbeträge werden um 20 % gekürzt und den Kostenträgern anteilig in Rechnung gestellt.
4. Sonderleistungen
Als Sonderleistungen gelten
Notfalltransporte (Transporte von Unfallverletzten und plötzlich schwer Erkrankten),
Transporte von Infektionskranken bzw. von Infektionsverdächtigen,
Frühgeburtentransporte,
Geisteskrankentransporte,
Beförderung von Betrunknen und
Transporte von Blutkonserven
a) Die Beförderung von Geisteskranken und Betrunknen ist dem Liegendtransport gleichzuachten und entsprechend zu berechnen.
b) Für Infektionstransporte ist eine zusätzliche Pauschale von 35,— DM,
c) für Unfalltransporte eine zusätzliche Pauschale von 25,— DM, soweit das Fahrzeug dadurch außergewöhnlich verschmutzt worden ist,
d) für Frühgeburtentransporte mit Inkubator eine zusätzliche Pauschale von 12,— DM zu berechnen.
e) Transporte von Blutkonserven sind wie Sitzendtransporte zu berechnen.

Die Pauschalen nach den Buchstaben b) bis d) werden nur einmal erhoben.